

## Bundesbeschluss

### über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens über die auf bestimmte Rechte an intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung

vom 3. Oktober 2008

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. November 2006<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

#### Art. 1

<sup>1</sup> Das Haager Übereinkommen vom 5. Juli 2006<sup>3</sup> über die auf bestimmte Rechte an intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

#### Art. 2

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987<sup>4</sup> über das Internationale Privatrecht wird wie folgt geändert:

*Art. 108 Abs. 2 Bst. c*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 108a*

### **7a. Kapitel: Intermediärverwahrte Wertpapiere**

*Art. 108a*

I. Begriff

Unter intermediärverwahrten Wertpapieren sind Wertpapiere zu verstehen, die bei einem Intermediär im Sinne des Haager Übereinkommens vom 5. Juli 2006<sup>5</sup> über die auf bestimmte Rechte an intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung verwahrt werden.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2006 9315

<sup>3</sup> SR ...; BBl 2006 9441

<sup>4</sup> SR 291

<sup>5</sup> SR ...; BBl 2006 9441

*Art. 108b*

II. Zuständigkeit 1 Für Klagen betreffend intermediärverwahrte Wertpapiere sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen an seinem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

2 Für Klagen betreffend intermediärverwahrte Wertpapiere aufgrund der Tätigkeit einer Niederlassung in der Schweiz sind überdies die Gerichte am Ort der Niederlassung zuständig.

*Art. 108c*

III. Anwendbares Recht Für intermediärverwahrte Wertpapiere gilt das Haager Übereinkommen vom 5. Juli 2006<sup>6</sup> über die auf bestimmte Rechte an intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung.

*Art. 108d*

IV. Ausländische Entscheidungen Ausländische Entscheidungen über intermediärverwahrte Wertpapiere werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie:

- a. im Staat ergangen sind, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; oder
- b. im Staat ergangen sind, in dem der Beklagte seine Niederlassung hatte, und sie Ansprüche aus dem Betrieb dieser Niederlassung betreffen.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 2 erwähnten Bundesgesetzes.

Ständerat, 3. Oktober 2008

Nationalrat, 3. Oktober 2008

Der Präsident: Christoffel Brändli  
Der Sekretär: Philippe Schwab

Der Präsident: André Bugnon  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 14. Oktober 2008<sup>7</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 22. Januar 2009

<sup>6</sup> SR ...; BBl 2006 9441

<sup>7</sup> BBl 2008 8355